

Kriminelle Situationen Zur Ethnographie der Anzeigeerstattung

Gerhard Hanak
Institut für Rechts- und Kriminalsoziologie, Wien

Wenn nur ein geringer Bruchteil jener Ereignisse, die im straffjuristischen Sinn als kriminell gelten könnten, auch tatsächlich angezeigt und polizeilich registriert wird, dann stellt das Strafrecht einen untypischen Sonderfall (last resort?) sozialer Kontrolle dar, der nur dort wirksam wird, wo die Mechanismen der „relational control“ nicht (mehr) greifen.

Vorgeschlagen wird ein kriminologisches Forschungsprogramm, das sich vor allem mit der Ethnographie der Alltagskriminalität und deren privater (informeller) und institutioneller (rechtlicher) Verarbeitung sowie mit jenen Situationsdefinitionen befaßt, die darüber entscheiden, ob „kriminelle Situationen“ privat geregelt, oder aber an Polizei und Strafjustiz herangetragen werden.

1.

Empirische Sanktionsforschung ist – jedenfalls im rechtssoziologischen bzw. kriminologischen Zusammenhang – bislang praktisch ausschließlich als Erforschung staatlicher Reaktionen auf abweichendes Verhalten verstanden worden. Diese mehr oder weniger reflektiert vollzogene Eingrenzung des Gegenstands, die eine auffallende Kongruenz mit der strafjuristischen Perspektive signalisiert, bedeutet zunächst, daß nur ein ganz spezieller Typus sozialer Kontrolle ins Blickfeld gerät, wogegen alle übrigen Spielarten informeller bzw. außerstrafrechtlicher Sanktionen außer acht bleiben bzw. allenfalls als Residualkategorie berücksichtigt werden.

Diese Eingleisigkeit in Konzeption und Forschungsstrategie und die aus ihr folgenden Sichtbegrenzungen sollen in dem hier vorgelegten Programm korrigiert werden. Wenn Konfliktregelung und Sanktionierung von Normbrüchen in komplexen Sozialsystemen angesichts des Bestehens staatlicher/rechtlicher Zentralinstanzen erfolgen – Spittler (1980) spricht von „Streitregelung im Schatten des Leviathan“ – und damit eine tendenzielle Verrechtlichung alltäglicher Konfliktsituationen und der Formen ihrer Austragung plausibel scheinen könnte, so gilt doch auch, daß die Varianten rechtsförmiger Konfliktverarbeitung umgekehrt geprägt sind durch das Spektrum alternativ zur Verfügung stehender – außerrechtlicher – Strategien und Institutionen sozialer Kontrolle.

Trotha (1982), der sich in seinem Buch „Recht und Kriminalität“ ausführlich mit den Konsequenzen beschäftigt, die aus der Rationalisierung des (Straf)rechts für die Sanktionierung von Normbrüchen und Normbrechern folgen, merkt – damit die eigene Argumentation mehr oder weniger bewußt relativierend – an, daß auch unter der Bedingung eines ausdifferenzierten rationalen Rechtssystems in der Regel die unmittelbaren Opfer/Geschädigten (=Normbenefiziere) in alltäglichen Konfliktsituationen die „Last der Sanktionierung“ zu tragen bzw. die Entscheidung für oder gegen einen Sanktionsverzicht zu treffen haben:

„(Es bedarf) keiner allzu großen Beobachtungsgabe, um die Behauptung aufzustellen, daß die wahrscheinlich verbreitetste Form, in der Normbrüche geregelt werden, diejenige ist, in der der Normbenefiziar die Sanktion in die Hand nimmt. (. . .) Die Alltagslast liegt bei uns(?) Opfern selbst, wir müssen unser „Recht“ selbst in die Hand nehmen. Dies gilt per definitionem nicht nur für den Bereich der Sittennormen, sondern ebenso für den Bereich der Rechtsnormen (. . .) So kann man annehmen, daß die außerordentliche Höhe des Dunkelfeldes bei Rechtsnormen und die Ausfilterung der Fälle im Rahmen des Ermittlungsverfahrens nicht identisch sind mit dem Umfang des Ausbleibens von Sanktionen, sondern lediglich ein Maß für das Ausbleiben von Sanktionen durch Rechtsinstanzen“ (Trotha 1982, S. 20).

Und weiter:

„Wenn wir aber an die Alltäglichkeit der Benefiziarsanktion denken, so könnten wir zu einer die bisherige Abweichungsdiskussion genau umkehrenden Betrachtungsweise kommen. Wir könnten sagen, daß das Recht, d. h. die Tatsache, daß die Sanktionierung bestimmter Normen in bestimmten Instanzen monopolisiert ist, eine relativ unbedeutende Sache ist. Die Sicherung der normativen Ordnung im Alltagsgetriebe unseres Miteinanders obliegt nicht jenen ominösen Rechtsinstanzen, sondern den interagierenden Subjekten selbst“ (S. 21).

Für das Programm der empirischen Sanktionsforschung ergeben sich aus diesen Überlegungen, die sich in Trothas Buch gleichsam am Ende angemerkt finden, ohne daß aus ihnen irgendwelche Konsequenzen theoretischer und/oder methodologischer Art folgen würden, bedeutende Impulse: Zur Diskussion steht der Abschied von einer ganz überwiegend täter- und instanzenorientierten Kriminologie bzw. Rechtssoziologie, oder positiv gewendet: ein neues Erkenntnisinteresse an jenem Vorfeld rechtlich relevanter Konflikte, in dem noch ungeklärt ist, ob das Opfer bzw. sonstige involvierte Personen die „Alltagslast der Sanktionierung“ an Polizei und Justiz delegieren werden, und damit auch die Frage: Welche Erwartungen an solches „Delegieren“ geknüpft werden. Thematisch ergeben sich hier Anknüpfungspunkte an theoretische und empirische Untersuchungen zu den Gegenständen „Dunkelfeld“ und „Anzeigeverhalten der Bevölkerung“.

2.

Die seit mehr als einem Jahrzehnt besonders intensiv geführte Diskussion um „Alternative Rechtsformen und Alternativen zum Recht“ (Blankenburg et al. 1980), „Alternativen zum Strafprozeß“ (Kriminalsoziologische Bibliografie 28/29, 1980), „Diversion und Konfliktregelung“ (Hanak 1982), „Informal Justice“ (Abel 1982) und „Neighborhood Justice“ (Tomasic/Feeley 1982) verweist – zumindest implizit – vielfach auf Forschungslücken und Informationsmängel bezüglich einer Reihe grundlegender Fragen. Dem entspricht eine übermäßige Bereitschaft, die Debatte entweder überhaupt spekulativ abzuwickeln, oder aber sich auf Alltagserfahrungen zu berufen und die karge empirische Evidenz allenfalls dort, wo sie sich der Propagierung praktischer Zielsetzungen zu fügen scheint, als Garnierung rechtspolitischer Absichtserklärungen zu verwenden.

Im folgenden geht es um den Versuch, einige Bereiche zu katalogisieren, in denen besonders auffallende Forschungsdefizite bestehen dürften. Vorweg ist noch anzumerken, daß Akzentsetzungen in der rechtssoziologischen/kriminologischen Forschung in hohem Maße durch rechts- und kriminalpolitische Paradigmen geprägt sind, die der Forschung zugrundeliegen. Ein „Kontrollparadigma“ (Hanak 1982), dessen Zentralbegriffe Normbruch/Sanktionierung/Prävention sind, generiert gleichsam automatisch immer wieder dieselben Problemstellungen und Forschungsdesigns: Ätiologie devianter Handlungsmuster und Karrieren, Legitimierung und Evaluation unterschiedlicher Sanktionsformen und Kontrollstrategien, Arbeitsteilung zwischen strafenden, pädagogisierenden und therapeutischen Interventionsformen, wobei der Gesichtspunkt der Individualprävention zu merkwürdiger Dominanz gelangt. – Umgekehrt resultiert aus einem „Konfliktregelungsparadigma“ (Hanak 1982), das über weite Strecken dem entspricht, was Bianchi (1981) unter „Assensusmodell“ begreift, eine ganz andere Gewichtung der Forschungsschwerpunkte: Ätiologie interpersoneller/sozialer Konflikte, Voraussetzungen und Folgewirkungen der Thematisierung bzw. Mobilisierung von Recht in Konfliktsituationen, Ethnographie kriminalisierbarer Handlungen bzw. ihrer privaten wie institutionellen Verarbeitung, Situationsdefinitionen und Interpretationsmuster, die mitentscheiden, auf welche Weise der Konflikt verarbeitet wird, wobei klarerweise vor allem jene Situationsdefinitionen von besonderem Interesse sind, die den strafjuristischen widersprechen und gewissermaßen auf eine „unterirdische“ Alltagskultur der Konfliktverarbeitung verweisen, über die wir allenfalls fragmentarisch und anekdotenhaft Bescheid wissen.

Während das Kontrollparadigma in all seinen zeitgemäßen und unzeitgemäßen Ausprägungen also beharrlich um Fragen

der Verteilung von Moral in der Gesellschaft und nach der Wirksamkeit der institutionell praktizierten korrektiven Rituale kreist, geht es im Kontext des Konfliktregelungsparadigmas um einen pragmatischen Diskurs, in dessen Zentrum die in unserer Kultur verbreiteten Strukturen und Routinen des Umgangs mit Alltagskonflikten (vor allem solcher im „Kriminalitätsbereich“) stehen.

In den folgenden Abschnitten wird versucht, die hier skizzierten Programmpunkte, wie sie sich aus einer am Konfliktregelungsparadigma orientierten Forschung ergeben, weiter zu präzisieren und zumindest ansatzweise Fragen zu formulieren, die einer relativ direkten empirischen Untersuchung zugänglich sein dürften.

I. Perspektiven und Fragen

1. Ethnographie der Alltagskriminalität (und ihrer privaten und institutionellen Verarbeitung)

Im Gegensatz zur täterzentrierten phänomenologischen Kriminologie (und ihrem viktimologischen Gegenpart) ginge es hier vor allem um die situative Dimension kriminalisierbarer Ereignisse (und solcher Ereignisse, die sich im unmittelbaren Vorfeld von „Kriminalität“ abspielen):

– in welchen (sozialen, interpersonellen) Kontexten kommen solche kriminalisierbaren Konfliktsituationen, wie sie sich in juristischer Terminologie als Körperverletzung, Sachbeschädigung, Diebstahl, Betrug etc. darstellen, üblicherweise zustande? Innerhalb welcher Arten von Sozialkontakten trägt man ein überdurchschnittliches (bzw. unterdurchschnittliches) Risiko, als „Täter“ und/oder „Opfer“ in solche Ereignisse verwickelt zu werden?

– Wie sieht die Alltagsdimension dieser Ereignisse aus, also gerade das, was an ihnen nicht „kriminell“, „deviant“, „pathologisch“, „ungewöhnlich“ etc. ist? Inwiefern gehören sie in dem Setting, in dem sie sich ereignen, in irgendeiner Form zur alltäglichen Routine (was auch bedeuten könnte, daß potentielle Opfer mehr oder weniger „vorbereitet“ und gelassen einem bestimmten Quantum an Viktimisierungserlebnissen entgegensehen), wie zum Beispiel der Ladendiebstahl in Großkaufhäusern, Randalieren oder Zechprellerei in bestimmten Gaststätten, brachiale Konfliktaustragung innerhalb bestimmter Gruppen und Subkulturen?

– Welcher Art und welchen Ausmaßes sind die unmittelbaren wie mittelbaren Tatfolgen (und hier sind nicht nur solche im juristischen Sinn gemeint)? Welche Ressourcen stehen dem Opfer/Geschädigten zur Verfügung, um mit diesen Tatfolgen zurechtzukommen? (Hier interessieren vor allem die außerrechtlichen Ressourcen, informelle „private Sanktionen“ etc.)

– Wie wird der Konflikt- bzw. Schadensfall von den Beteiligten (und hier vor allem vom Opfer/Geschädigten) wahrgenommen, welche Lösungsmöglichkeiten werden angestrebt (und welche anderen werden nicht wahrgenommen bzw. scheinen wenig akzeptabel)?

– Sofern der Fall an die Behörden (Polizei) herangetragen wird: Welche Erwartungen richtet der Anzeiger an die mobilisierten Behörden; wie diffus bzw. wie spezifisch sind diese Erwartungen? Inwiefern erweisen sie sich in weiterer Folge als realistisch? Für welche Fallkonstellationen gilt, daß die polizeiliche Intervention schon eine angemessene Konfliktregelung darstellt? Welche Merkmale von Konfliktsfällen hindern die intervenierende Polizei an der Erbringung von hinreichendem Konfliktregelungs-Service? Für welche Konfliktkonstellationen ist der Strafprozeß aus der Perspektive des Opfers/Geschädigten überhaupt zielführend?

Die Rekonstruktion der Alltagsdimension „krimineller“ Ereignisse bedeutet zunächst, die juristischen (aber auch alle anderen ressortspezifischen) Terminologien zumindest teilweise rückgängig zu machen und einige Sensibilität für jenes Vokabular zu entfalten, mittels dessen in alltäglichen Gesprächssituationen Geschichten von Körperverletzung, Sachbeschädigung, Diebstahl oder Betrug erzählt werden. Erste Hinweise sind hier den Anzeigeprotokollen zu entnehmen, wie sie von Sicherheitswachbeamten und Funkstreifenbesatzungen verfaßt werden, die es mit Kriminalität (oder genauer: mit solchen Vorfällen, die aufgrund ihrer Ermittlungstätigkeit häufig als solche konstituiert werden) in einem viel praktischeren Sinn zu tun haben als die juristisch gebildeten Spezialisten, die mit der weiteren strafprozessualen Bearbeitung beschäftigt sind. Was später vielleicht zu einer Verurteilung wegen eines der oben angeführten Delikte führen wird, präsentiert sich den intervenierenden Polizeiorganen unmittelbar als „Familienstreitigkeit“, „Jugendliche treiben Unfug“, „Zechprellerei“, „Randalierer in einer Gaststätte“, „Taxilenker in Schwierigkeiten“ etc. – Polizeiliches Kontrollhandeln bezieht sich also nicht auf abstrakte Normbrüche, sondern vielmehr auf problematische Situationen, die häufig einer „handwerklichen“ Regelung bedürfen, wobei das Verhängen von Sanktionen nur eine von mehreren polizeilichen Handlungsstrategien im Konfliktfall ist.

2. Ethnographie des Dunkelfeldes

Das Phänomen „Anzeigerstattung“ ist in der kriminologischen Forschung unter einem vorurteilvollen und einseitigen Gesichtspunkt definiert und interpretiert worden. Die Strafanzeige wurde als Schritt der Einleitung des Strafverfahrens begriffen, was sie aus strafjustizieller Perspektive auch tatsächlich ist, nicht jedoch als Strategie der Konflikt-

austragung und Problembearbeitung, wie sie sich für den Anzeiger häufig darstellen dürfte. Zumindest wäre erst darüber zu argumentieren, welche der beiden Konzeptionen die angemessenere ist und welche theoretischen und praktischen Implikationen aus diesen beiden Sichtweisen für die Konstituierung des Gegenstands folgen.

Wenn sich die kriminologische Dunkelfeldforschung fast ausschließlich für Motive interessierte, die zur Unterlassung der Strafanzeige führen, das reale Anzeigeverhalten aber kaum thematisierte, so liegt dies an der impliziten Theorie: Die Strafanzeige sei die „Normalreaktion“ auf kriminelle Ereignisse; umgekehrt seien alle übrigen Reaktionsweisen in irgendeiner Form „deviant“. Im Kontrast zur Dunkelfeldforschung wäre vor allem nach dem Spektrum von Handlungsstrategien zu fragen, das alternativ zur Strafanzeige einsetzbar ist, bzw. danach, in welchem Ausmaß und unter welchen Vorbedingungen es auch tatsächlich eingesetzt wird. Hinweise auf die voraussichtliche Beschaffenheit dieses Spektrums von Konfliktstrategien sind teils aus der ethnographischen Feldforschung, teils aus machen rechtssoziologischen Arbeiten zu entnehmen. Das Hauptaugenmerk gilt bei der folgenden Aufzählung jenen Handlungsstrategien, die auf Konfliktvermeidung und Konfliktbegrenzung zielen.

(1) In zahlreichen Fällen dürften Normbrüche (bzw. Ereignisse, die sich einigermaßen plausibel als solche darstellen lassen) von den betroffenen Personen überhaupt nicht nach normativen Kriterien gerahmt werden. Für die meisten Regelverletzungen bietet sich auch eine Definition als „Problem“, „Konflikt“, „Zwischenfall“ etc. an, die gleichsam auf eine Neutralisierung der Situation abzielt. – Viele kriminelle Schädigungen ermöglichen seitens des Opfers eine Situationsdefinition, die darauf hinausläuft: man habe Pech gehabt, sei unvorsichtig oder ungeschickt gewesen etc. – Alle Situationen, über die ein moralischer Diskurs abgewickelt werden kann, erlauben auch einen pragmatischen Diskurs, sowohl was die Ätiologie, als auch was die weitere Verarbeitung der Folgeprobleme betrifft. Welche Definition bzw. Rahmung von den Akteuren vorgenommen wird, hängt auch maßgeblich von ihrer Vorstellung vom Modus der Konfliktverarbeitung (bzw. der Reaktion auf Devianz) ab. Zielt man auf Degradierungszeremonien, so ist die moralische Rahmung des Vorfalls (Normbruch, Devianz) eine günstige Voraussetzung; wird hingegen Interessenausgleich, restitutive Konfliktregelung und Applanierung angestrebt, so bietet sich eine pragmatische Rahmung (Problem, Konflikt, Zwischenfall) an.

Von dem Umstand, daß die meisten „problematischen Situationen“ neben allfälliger moralischer Relevanz auch eine

pragmatische Bedeutung haben, profitieren auch manche Verantwortungen, die in der kriminalsoziologischen Literatur als Neutralisierungstechniken bekannt sind. Bei Sykes/Matza (1957) erscheinen diese Neutralisierungstechniken als mehr oder weniger verzweifelte (und mehr oder weniger zweifelhafte) individuelle Strategien des Umgangs mit realer bzw. potentieller Stigmatisierung. Neutralisierungstechniken und „accounts“ (Scott/Lyman 1973) kommt im Kontext der Dunkelfeldproblematik aber auch noch unter zwei weiteren Gesichtspunkten Bedeutung zu: Zum einen sind sie wahrscheinlich gar nicht so selten erfolgreich, das heißt, sie erscheinen dem jeweiligen Adressaten akzeptabel, weshalb auf weitere moralische Erörterung (und Sanktionierung) verzichtet wird. McHugh (1970) hat den Begriff des double deviant eingeführt, um jene Person zu bezeichnen, die nicht nur die Norm verletzt, sondern auch darüberhinaus keine dem sozialen Umfeld plausible Erklärung/Entschuldigung/Rechtfertigung offeriert und sich damit den kleinen korrekativen Ritualen der Gruppe entzieht. Oft genug dürften Maßnahmen formeller Sanktionierung (Auslieferung an externe Kontrollorgane wie Polizei, Psychiatrie) erst durch das Beharren auf inakzeptablen Verantwortungen ausgelöst werden.

Zum anderen ist durchaus wahrscheinlich, daß nicht nur „Täter“ einen Bedarf an Neutralisierung problematischer Situationen haben, sondern daß mitunter auch Opfer an solchen Normalisierungsstrategien interessiert sind. Das Gelingen der Normalisierung enthebt schließlich das Opfer der Aufgabe, selbst die Sanktionierung in die Hand zu nehmen bzw. die Behörden einzuschalten. Daß Normalisierungen devianter Situationen im Alltag so vergleichsweise einfach und unproblematisch sind, liegt nicht zuletzt daran, daß die meisten alltagsrelevanten Normen äußerst widersprüchlich, elastisch und kontingent sind – Eigenschaften, die auch strafrechtlichen Normen trotz erheblicher Bemühungen keineswegs fremd sind. (Zum grundsätzlichen Problem der Anwendung von Normen auf Situationen vgl. Douglas 1972).

(2) „Apperzeptionsverweigerung“. Damit sind hier jene Verhaltensweisen gemeint, die darin resultieren, daß ein Opfer/Geschädigter sozusagen seine Augen vor einem Konflikt- bzw. Schadensfall systematisch verschließt. (Unter kriminologischem Blickwinkel dürfte dieses Phänomen vor allem im Zusammenhang mit Betrugs- und Veruntreuungsdelikten bedeutsam sein.)

(3) „Resignation“. Hier wird das Problem zwar wahrgenommen, das „Opfer“ sieht aber keine realistische Möglichkeit, etwas zu unternehmen. (In strafrechtlich relevanten Kon-

flikten wären zumindest drei Varianten von Resignation zu unterscheiden: 1. Fälle, in denen der Täter unbekannt ist und das Opfer antizipiert, daß seine polizeiliche Ermittlung extrem unwahrscheinlich ist; 2. Fälle, in denen das Opfer keine Chance sieht, daß die Polizei seine Version der Ereignisse akzeptieren und entsprechende Unterstützung bieten wird; 3. Fälle, in denen das Opfer grundsätzlicher Zweifel an der Wirksamkeit strafrechtlicher Sanktionen hegt und im Gegenteil befürchtet, daß diese „alles noch schlimmer machen“ könnten.

(4) „Bagatellisierung“. Diese Variante dürfte eine recht universell praktikierbare Reaktion auf Probleme, Konflikte und Schadensfälle aller Art sein, soweit es sich nicht um effektive Lebenskatastrophen handelt. Sie erspart dem Geschädigten Initiative und Konfrontation um den Preis eines kleinen Schadens. Die erlittene Störung/Schädigung wird als geringfügig klassifiziert und man entscheidet sich, nichts zu unternehmen, weil es sich nicht auszahlt.

(5) „Avoidance“. Die detaillierteste Darstellung dieses Konzepts (und zugleich das vorbehaltloseste Plädoyer für diese Art des Umgangs mit Konflikten) hat Felstiner (1974) vorgelegt. Avoidance ist in der einschlägigen deutschsprachigen Literatur mit „Meidung“ übersetzt worden (Hegenbarth 1980). Gemeint ist jenes Konfliktvermeidungsverhalten, das darin besteht, daß man potentiellen oder auch realen Kontrahenten aus dem Weg geht, bzw. in Situationen, wo sich das als unrealistisch erweist, den Kontakt auf ein Minimum beschränkt. — Felstiner hat darauf hingewiesen, daß speziell in stark differenzierten, arbeitsteiligen Gesellschaften, wo interpersonelle Kontakte vielfach punktuell und austauschbar sind, avoidance eine äußerst realitätsadäquate Strategie des Umgangs mit Konflikten darstelle. Eine ausführende Kritik an Felstiners Position, in manchen Punkten zweifellos überspitzt, haben Danzig/Lowy (1974) vorgelegt. Während avoidance für zahlreiche triviale Alltagsstörungen und Ärgernisse eine effektive und emotional billige Lösung bedeutet, so können angesichts gravierender struktureller Probleme aus der avoidance-Strategie doch erhebliche psychische und mitunter auch materielle Kosten erwachsen.

(6) „Versickern-lassen“. Damit ist gemeint, daß auf eine spontane Austragung des Konflikts — jedenfalls vorläufig — verzichtet wird, weil das Opfer davon ausgeht, daß die Sache sich im Laufe der Zeit von selbst wieder „einrenken“ wird, wobei es sich für den Fall, daß die Dinge sich anders entwickeln sollten, spätere — eventuell recht drastische — Sanktionen vorbehält. (So kann eine Clique von Jugendlichen oder auch eine Familie der guten Gesellschaft auf die skandalös empfundene Partnerwahl eines Cliquen- bzw. Familien-

angehörigen zunächst mit blankem Staunen und ohne irgendwelche Sanktionen reagieren – eben weil man überzeugt ist, daß der Betreffende schon bald wieder „zur Vernunft“ kommen wird. Sollte sich diese Hoffnung als trügerisch erweisen, kann aber Ausstoßung oder Enterbung folgen.)

(7) „Balancing“. Der Begriff findet sich bei Yarrow et al. (1955) und bezeichnet eine Reaktion auf Devianz, die vor allem in Gruppen bzw. innerhalb kontinuierlicher Beziehungen praktikabel sein dürfte. Balancing beruht auf dem Prinzip, daß über deviante und normale (unauffällige) Verhaltensweisen eines Akteurs sozusagen Bilanz gezogen wird. Solange die Bilanz deutlich zugunsten der Normalität/Unauffälligkeit spricht, die devianten Akte also als Ausnahmen interpretierbar sind, wird von Sanktionierung bzw. pathologisierender Etikettierung tendenziell abgesehen. (Es liegt auf der Hand, daß balancing ebenso wie Versickern-Lassen nur auf relativ geringfügige, wenig dramatische Formen von Devianz anwendbar sind, wobei die Toleranzschwellen in verschiedenen sozialen Settings freilich auf ganz unterschiedlichem Niveau liegen können.)

(8) Dyadische Konfliktaustragung. Unter diesem Begriff verbirgt sich ein Kontinuum von Arrangements, dessen Extreme folgendermaßen zu charakterisieren sind: Auf der einen Seite der rationale Diskurs, die Übereinkunft, der Kompromiß, das Aushandeln einer für beide Teile befriedigenden Regelung; auf der anderen Seite eine Verarbeitung des Konflikts, die auf Drohung, Einschüchterung und Nötigung beruht. (Solche Einschüchterung braucht nicht auf nackter Gewalt zu basieren. In der Regel wird sie mittels subtiler angelegter „Erpressungsmanöver“ funktionieren.) In der Praxis dürften dyadische Konfliktverarbeitungsarrangements häufig Mischtypen zwischen diesen Extremen sein.

(9) Eine weitere Variante des Umgangs mit Problemen und Konflikten besteht schließlich in der Einschaltung Dritter, wobei die Erwartungen, die an den Dritten gerichtet werden, ganz unterschiedlicher Natur sein können. Manchmal werden ganz einfach technische Leistungen der Abhilfe erwartet; in anderen Situationen wird es vor allem um Beratung gehen; oder aber dem Dritten kommt die Funktion des Vermittlers, Schlichters oder (Schieds)richters zu. Der eingeschaltete Dritte – in der Terminologie von Emerson/Messinger (1977) „remedy agent“ – wird in manchen Fällen eine Person aus dem unmittelbaren sozialen Umfeld sein („jemand, der sich mit solchen Dingen zufällig auskennt“), oder aber – in stark differenzierten arbeitsteiligen Gesellschaften vermutlich häufig – ein „Spezialist“, der nur bestimmte Arten von Problemen und Konflikten bearbeitet und eventuell für seine Dienste zu bezahlen ist.

Für die meisten rein technischen Probleme besteht eine relativ eindeutige Zuordnung zwischen Problem und üblichem remedy agent (oder die Zahl der Freiheitsgrade dieser Zuordnung ist jedenfalls sehr begrenzt). — So ist für die Reparatur der Armbanduhr der Uhrmacher, für das Löschen der brennenden Scheune die Feuerwehr zuständig, und niemand anderer. — Umgekehrt zeigt sich für jene Fälle, die entweder rein kommunikativ bzw. psychisch beschaffen sind, oder eine solche Komponente deutlich aufweisen, daß hier keine eindeutige Zuordnung zwischen Problem und remedy agent vorgegeben ist und somit innerhalb gewisser Grenzen verschiedene Verknüpfungen plausibel sind: So etwa können Problem- und Konfliktkonstellationen im Bereich Familie/Partnerschaft an ein breit gefächertes Spektrum von Institutionen herangetragen werden: Fürsorge; Sozialarbeit; Jugendamt; Psychiatrie; Polizei; Anwalt; Detektei; Briefkastenonkel von Zeitschriften etc.

Für jene Konfliktfelder, für die in unserer Kultur keine eindeutige Zuordnung zwischen Problem und adäquatem bzw. normalerweise benützten remedy agent besteht, ist folgendes festzuhalten:

1. Es wäre naiv anzunehmen, daß die Entscheidung des Klienten für oder gegen einen besonderen Typ von remedy agent tatsächlich ein freier individueller Entscheidungsakt ist. In vielen Fällen reduziert sich das Angebot potentieller remedy agents schon deshalb, weil manche von ihnen am benötigten Ort bzw. zum benötigten Zeitpunkt nicht verfügbar sind. (In einem kleinen abgeschiedenen Dorf — womöglich zu nächtlicher Stunde — einen Psychotherapeuten, Anwalt oder Detektiv aufzutreiben, ist vermutlich nicht so einfach.) Andere remedy agents bleiben deshalb außer Betracht, weil niemand aus dem Kreis der betroffenen Personen das Problem auf eine bestimmte Art und Weise definiert. (Vielen Alkoholikern dürfte die Entziehungsbehandlung deshalb erspart bleiben, weil niemand in ihrer nächsten Umgebung auf die Idee kommt, es könnte sich um einen pathologischen oder sonst interventionsbedürftigen Zustand handeln; und manche Fälle von Betrug dürften deshalb von der strafrechtlichen Verarbeitung ausgeschlossen bleiben, weil sie vom Geschädigten nicht als „Kriminalität“, sondern z. B. als Konsumentenproblem, Mietproblem etc. gedeutet werden.)
2. Die Freiheitsgrade der Zuordnung zwischen Konflikt und remedy agent reduzieren sich weiters auch deshalb, weil diese Zuordnungsakte nicht nur durch die Gruppe (unmittelbares soziales Umfeld), sondern auch kulturell bzw. subkulturell normiert sind. (In manchen Kulturen — etwa Japan, China, Mexiko — besteht offenbar größte Scheu, Konflikte rechtsförmig abzuwickeln, und man bemüht sich folglich besonders um informellen Interessenausgleich und Konfliktbegrenzung, sofern die Thematisierung des Konflikts

nicht überhaupt vermieden wird. Umgekehrt scheinen andere soziale Systeme prozessuale Strategien der Konfliktaustragung übermäßig positiv zu bewerten und zu fördern.)

3. Die Verfügbarkeit verschiedener Typen von remedy agents ist auch noch unter einem anderen – relativ trivialen, aber nichtsdestoweniger bedeutsamen – Gesichtspunkt zu beleuchten. Es gibt remedy agents, deren Serviceangebot dem Klienten sozusagen gratis zur Verfügung gestellt wird, und solche, für deren Leistungen zu bezahlen ist. Die der ersten Kategorie dürften jenen der zweiten normalerweise vorgezogen werden, es sei denn, man hat gute Gründe, sich von den teureren remedy agents „bessere Arbeit“ zu erwarten, bzw. stellt Bedingungen, die von den gratisarbeitenden remedy agents nicht erfüllt werden. (Probleme im Kriminalitätsbereich, bei denen es um die Ausforschung abgängiger oder flüchtiger Personen geht, werden demgemäß auch normalerweise an die Polizei, und relativ selten an Detektive herangetragen.)

Aus den hier skizzierten Überlegungen folgt, daß für Alltagskonflikte im Grenzbereich strafrechtlicher Relevanz die Polizei aus einer Vielzahl von Gründen ein äußerst naheliegender remedy agent sein dürfte: Sie steht im gesamten Bundesgebiet und praktisch rund um die Uhr zur Verfügung und ist weiters im Alltagswissen der Bevölkerung bezüglich Problem- und Konfliktverarbeitung verankert. Und die Tatsache, daß die Polizei zu den Gratis-remedy-agents zählt, bedeutet schließlich, daß für weite Kreise der Bevölkerung (speziell für die Unterschicht) der Zugang zum Recht praktisch ausschließlich ein solcher zur Polizei sein dürfte, wogegen Anwälte und (Zivil)gerichte das Recht (bzw. den Zugang zu demselben) vor allem für Mittel- bzw. Oberschicht und Organisationen verkörpern.

3. Ethnographie der Mobilisierung der Polizei

Über die Anzeigeerstattung als Strategie der Konfliktaustragung scheint es kaum empirisches Material zu geben, das eine einigermaßen plastische Vorstellung von den Anfangsstadien des Kriminalisierungsprozesse liefert. (Manches ist aus der Arbeit von Feest/Blankenburg (1972) zu entnehmen, wobei das Interesse dort aber vor allem der polizeilichen Definitionsmacht, dem selektiven Zugriff, viel weniger jedoch den Situationsdefinitionen und Handlungsstrategien der Anzeiger (und Angezeigten) gilt. Auch die Arbeit von Kürzinger (1978) bringt für unsere Fragestellung aufgrund der formalistischen Auswertungs- und Darstellungsweise vergleichsweise wenig.

Eine Ethnographie der Polizei-Mobilisierung hätte bei den Entwürfen von McNaughton-Smith (1974 und 1975) anzu-

setzen, die vor knapp einem Jahrzehnt erstmals in deutscher Sprache publiziert wurden, bislang aber noch nicht viel an Realisierung nach sich gezogen haben dürften: Anzeige-Initiativen als Transaktionen zwischen Opfer/(Zeugen)/Täter/Polizei; Plastizität versus „Rigidität“ dieser Situationen; formelle versus informelle Sanktionen; Opportunität versus Legalität etc. (Anzeige-Transaktionen unter den Titeln „Einleitung der Strafverfolgung“ oder „Polizei-Willkür“ abzuhandeln, greift hier grundsätzlich zu kurz. Eine der bemerkenswertesten Arbeiten zu reaktiven Dimension polizeilichen Kontrollhandelns ist immer noch die von Bittner (1967), die unter anderem zeigt, daß formelle Sanktionierung durch die Polizei in erster Linie nicht abstrakten Normbrüchen gilt, sondern vielmehr auf Situationen zielt, die als sanktions- bzw. interventionsbedürftig definiert werden, wobei die Verletzung der Norm (die oft genug tatsächlich vorgefallen, manchmal aber auch eine angebliche ist), weniger den Anlaß als vor allem die Legitimation polizeilichen Einschreitens und Sanktionierens abgibt. Bittner weist auch darauf hin, daß durchaus auch Personen am Schauplatz des Geschehens eine nicht zu unterschätzende Definitionsmacht zukommt.)

4. Polizeiliche Konfliktregelung

Über die Konfliktregelungsdefizite des Strafprozesses existiert mittlerweile eine umfangreiche Literatur, wobei der Anteil empirischer Studien freilich gering ist. (Möglicherweise spiegelt sich darin die Annahme, daß diese Konfliktregelungsdefizite so evident und unbestritten sind, daß die Mühe des Forschens sich kaum lohnt.) Gänzlich im kriminalsoziologischen „Dunkelfeld“ verblieben ist bislang die Frage nach polizeilichen Konfliktregelungs- und Serviceleistungen, die gleichsam neben dem bzw. unabhängig vom strafprozessualen Handlungsprogramm erbracht werden. Zu fragen wäre also: Inwiefern wird das strafprozessuale Programm durch die Polizeiorgane benützt, um solche Leistungen zu erbringen, inwiefern werden solche Leistungen routinemäßig nebenher erbracht, und schließlich: inwiefern behindert das strafprozessuale Programm die Erbringung derartiger Problembereinigung?

Polizeiliche Leistungen im oben genannten Sinn sind z. B. Streitschlichtung, Verständigung des Rettungsdienstes bei Verkehrsunfällen mit Personenschaden oder sonstigen Verletzungen, Protokollierung von Anzeigen, die ihrerseits Voraussetzung für das Geltendmachen von Versicherungsleistungen sind, Ausfolgung sichergestellter Gegenstände an den Eigentümer, Krisenintervention in verschiedensten Arten von Extremsituationen, Entfernen mißliebiger Personen aus Wohnungen oder Gaststätten (z. B. alkoholisierte

Randalierer, aggressive Exlebensgefährten und dergleichen), Abstellung akuter Bedrohungssituationen etc. – Es ist festzuhalten, daß Leistungen der bezeichneten Art durchaus zum polizeilichen Alltag gehören und regelmäßig in beträchtlichem Umfang erbracht werden. Nichtsdestoweniger werden sie weder in sicherheitspolitischen Diskursen, noch in der kriminologischen und sozialwissenschaftlichen Polizeiforschung in nennenswertem Ausmaß thematisiert, und auch statistische Informationen fehlen anscheinend gänzlich. (In auffallendem Kontrast dazu weist etwa der jährliche Sicherheitsbericht der österreichischen Bundesregierung regelmäßig Zahlen über bekanntgewordene und geklärte strafbare Handlungen, ermittelte Tatverdächtige, Schußwaffenverwendung, Alarmübungen und den jeweiligen Stand des Diensthundewesens aus.)

Die hier angestellten Überlegungen bedeuten nicht eine Bagatellisierung der law-enforcement-Perspektive, die das polizeiliche Selbstverständnis sichtlich in hohem Maß prägt, sondern primär einen Hinweis auf den Umstand, daß auch der überwiegende Teil polizeilicher law-enforcement-Aktivitäten reaktiv und somit in unmittelbarem Kontext von Problem- und Konfliktverarbeitung zustandekommt.

5. Privatrechtliche Dimension strafrechtlich relevanter Konflikte

Die österreichische Kriminalstatistik 1982 weist für das Berichtsjahr circa 267.000 Vermögensdelikte aus, wobei es sich in fast drei Viertel der Fälle um Vergehen handelt. Die „Vergehen gegen fremdes Vermögen“ stellen somit circa die Hälfte der polizeilich registrierten Kriminalität dar. In anderen Staaten dürfte der Anteil der Vermögensdelikte an der Gesamtkriminalität noch höher liegen. In Anbetracht dieser Tatsachen bleibt schwer erklärlich, wieso viktimologische Untersuchungen sich nach wie vor ganz überwiegend mit rape, assault, domestic violence und homicide befassen – die Viktimologie ist eine angelsächsische Wissenschaft –, wogegen eine spezielle Viktimologie der Vermögensdelikte allem Anschein nach recht unterentwickelt sein dürfte.

Plausibler scheint, daß Anzeigen im Bereich der Vermögensdelikte häufig erstattet werden, um privatrechtliche Forderungen zu verfolgen, oder präziser: die saubere Unterscheidung zwischen Straf- und Zivilrecht ist dem Anzeiger ziemlich unklar (und für ihn auch recht unerheblich); sofern es sich um einen Fall handelt, bei dem der Täter bekannt ist, erwartet sich der Anzeiger eine Prise unmittelbarer Disziplinierung, welche durch die Polizei zu leisten ist, und eine möglichst zügige und unaufwendige Kompensation des Schadens, sei es durch den Täter, sei es via Versicherung.

Ist der Täter unbekannt und ein Versicherungsanspruch nicht gegeben, so kommt der Polizei – speziell bei relativ geringfügigen Delikten – wohl primär die Funktion des Trösters zu, der dem Opfer über Trauer und Empörung hinweghelfen soll und Ratschläge für allfällige zukunftsorientierte Präventivmaßnahmen erteilen kann.

Offene Fragen in diesem Zusammenhang wären unter anderem:

- Art und Ausmaß der Schädigung (objektiv, vor allem aber gemessen an der spezifischen Lebenssituation des Geschädigten und an der subjektiven Bedeutung, die das Opfer dem Vorfall zuschreibt.)

- Kommt die privatrechtliche Dimension überhaupt explizit zur Sprache (im Zuge des Anzeigevorgangs, im Prozeß der institutionellen Verarbeitung)?

- Welche Bedeutung kommt informellen privaten Wiedergutmachungsregelungen zu, die unabhängig vom bzw. neben dem Strafverfahren zustandekommen? Gibt es überhaupt eine Kommunikation zwischen Täter (sofern bekannt) und Opfer, die sich auf Modalitäten der Kompensation bezieht bzw. wird eine solche Kommunikation im Falle des Strafverfahrens tendenziell gefördert oder unterbunden?

- Wie stellt sich die säuberliche Trennung strafrechtlicher und zivilrechtlicher Aspekte für den Geschädigten dar?

- Unter welchen Bedingungen bewirkt eine Schadenskompensation durch den Beschuldigten einen staatsanwaltschaftlichen bzw. gerichtlichen Sanktionsverzicht und bis zu welchem Stadium des Verfahrens wird eine solche Wiedergutmachung für die Behörden entscheidungsrelevant? (Hier wäre vermutlich noch zu unterscheiden zwischen formellen strafprozessualen Regeln und Gerichtsroutinen, welche erstere mehr oder weniger deutlich modifizieren.)

II. Mobilisierung der Polizei in problematischen Situationen und Konflikten – Ergebnisse einer Untersuchung

Im folgenden Abschnitt geht es vor allem darum, die Konturen empirischer Forschung, die am bisher skizzierten Konzept orientiert ist, noch etwas klarer hervortreten zu lassen. Das soll anhand eines kurzen Berichts über eine explorative Untersuchung (Befragung von Anzeigerstattern) erfolgen, die im Winter 1982/83 an zwei Wiener Polizeikommissariaten durchgeführt wurde.

Ursprünglich war geplant, im Rahmen der Erhebung circa 100 Anzeigerstatter zu befragen. Angestrebt wurde ein zumindest einigermaßen „repräsentativer“ Querschnitt bezüglich jener Fallkonstellationen, die tagtäglich an die Wiener Polizei herangetragen werden. Vorgesehen war eine Befragung unmittelbar nach der Anzeigerstattung, wobei mittels

halbstrukturierter Interviews vorzugehen war. Zunächst war vom Befragten der Vorfall, weswegen die Polizei mobilisiert worden war, möglichst frei und ununterbrochen nach seinen eigenen Relevanzkriterien zu schildern; im Anschluß an diese Darstellung wurden einige ergänzende Informationen zur Konfliktgeschichte eingeholt (vor allem Daten zur Person der in den Fall verwickelten Personen, unmittelbare und mittelbare „Tatfolgen“ und ihre Wahrnehmung durch den Anzeiger, Erwartungen an das polizeiliche Handeln, Vorstellungen des Anzeigers über den weiteren Gang der Sache, und schließlich: besteht ein Interesse an der gerichtlichen Austragung des Konflikts bzw. am Strafprozeß?).

Trotz relativ ausgedehnter Erhebungsphase wurde die angestrebte Zahl von Interviews deutlich verfehlt, was vor allem auf zwei Gründe zurückzuführen ist: Zum einen werden die meisten Anzeigen via Polizeinotruf deponiert. Ein Erscheinen des Anzeigers am Kommissariat erfolgt relativ selten. Und schließlich waren Anzeiger, die sich mit „Routineanzeigen“ (etwa Diebstahls- oder Sachbeschädigungsanzeigen gegen unbekannte Täter) an die Polizei wandten, offenbar nur schwer zur Teilnahme an der Befragung zu motivieren. (Hier erscheint schon das Aufsuchen des Kommissariats als zeitraubende lästige Verpflichtung.)

Insgesamt kamen 30 Gespräche mit Anzeigerstattern zustande. Von den Befragten waren 17 Frauen und 13 Männer. Anzeiger und Angezeigte gehörten ganz überwiegend der Unterschicht an – bei den Stadtteilen, in denen die Befragung stattfand, handelt es sich um Arbeiterbezirke. In einem Drittel der Fälle ging es um Anzeigen gegen unbekannte Täter.

Die 30 Befragten berichteten von insgesamt 40 vorgefallenen strafrechtlichen Tatbeständen. (Speziell bei Anzeigen wegen Körperverletzung wurden mitunter auch noch Sachbeschädigungen und „gefährliche Drohungen“ erwähnt.) Mit Abstand am häufigsten wurden Körperverletzungen angezeigt (19 Fälle), weiters 6 Sachbeschädigungen, 5 Einbruchdiebstähle, 3 gefährliche Drohungen und 2 Diebstähle. Je einmal wurden Nötigung, Veruntreuung, versuchter Raub, Geldwucher und fahrlässige Körperverletzung angezeigt. In 7 der 30 Fälle bestand zwischen Anzeiger und Angezeigtem eine Partnerschaftsbeziehung (Ehegatten, Lebensgefährten) bzw. die Anzeige stand gerade im Zusammenhang mit der Auflösung einer derartigen Beziehung; ein weiterer Fall bezog sich auf einen Konflikt unter Angehörigen. – In 4 Fällen bestand zwischen den Konfliktparteien eine ausgeprägte Bekanntschaft, ebensooft spielte sich der Konflikt in der Nachbarschaft (Bewohner desselben Hauses) ab. 3mal bestand eine periphere Bekanntschaft (z. B. „kennen einander vom Sehen“). Von den verbleibenden 11 Fällen betrafen 10 Anzeigen gegen unbekannte Täter, in einem

Fall bestand keine Beziehung. — Mehr als die Hälfte der gesammelten Fälle betraf also Konflikte im unmittelbaren sozialen Nahraum (Familie/Partnerschaft/Bekanntschaft/Nachbarschaft).

Von den Befragten wurden insgesamt 49 „Erwartungen an das polizeiliche Handeln“ bzw. mit der Anzeige verfolgter Ziele genannt. (In manchen Fällen waren mehrere solcher Erwartungen/Ziele zu codieren.) In 10 Fällen erwartete der Anzeiger Abhilfe bzw. Schutz — vor allem bei Körperverletzungen und im Zusammenhang mit den damit verbundenen Bedrohungssituationen. Dabei wurde praktisch ausschließlich die Abstellung der akuten Bedrohung, die Verhinderung von Wiederholungsfällen und/oder die Entfernung des Angezeigten durch die Polizei angestrebt; Sanktionsbedürfnisse spielten eine äußerst untergeordnete Rolle. — In insgesamt 12 Fällen erwartete der Anzeiger eine Sanktionierung/Disziplinierung des Angezeigten. Solche Sanktionswünsche bzw. Strafbedürfnisse resultierten ausnahmslos aus einer der drei folgenden Einstellungen zum jeweiligen Konfliktfall: (1) Es geht weniger um moralische/strafrechtliche Verurteilung, sondern vielmehr um eine unmittelbare (formelle oder informelle) polizeiliche Disziplinierung. (2) Der Angezeigte wird explizit als „Krimineller“ definiert („ist wegen Gewalttaten vorbestraft“, „war schon im Gefängnis“ etc.), woraus abgeleitet wird, daß Polizei und Justiz sozusagen „automatisch“ für die Sanktionierung zuständig sind. (3) Es besteht ein irrationales, zum eigentlichen Anlaßfall in keinem Verhältnis stehendes Strafbedürfnis gegen einen verhaßten Kontrahenten. (Diese Konstellation war vor allem bei Konflikten im sozialen Nahraum, z. B. Nachbarschaftsstreitigkeiten zu beobachten. Gerade in dieser Kategorie von Fällen entspricht einem geringen Grad strafrechtlicher Relevanz und einer extrem geringen Verurteilungswahrscheinlichkeit ein beträchtliches Strafbedürfnis des Anzeigers.)

In 5 Fällen stellte die Anzeige einen Schritt zur Verfolgung privatrechtlicher Forderungen dar, ebensooft ging es dem Anzeiger um die Ausforschung eines unbekannten Täters. (Das mag zunächst merkwürdig erscheinen, da ja insgesamt 10 Anzeigen gegen unbekannte Täter erstattet wurden, von denen manche aber keineswegs von einem tatsächlichen Ausforschungsinteresse getragen waren, etwa wenn es dem Anzeiger um die Beanspruchung einer Versicherungsleistung ging, oder wenn die Chancen auf Ermittlung des Täters als praktisch aussichtslos eingeschätzt werden und die Verständigung der Polizei nur deshalb erfolgt, „damit sie wissen was los ist.“) — Je 3mal ging es dem Anzeiger um die Wiederbeschaffung eines gestohlenen Gegenstandes, medizinische Versorgung einer Verletzung bzw. polizeiliche Dienstleistungen wie Beratung, Registrierung eines Diebstahls etc. — In 2 Fällen gab der Anzeiger an, Schmerzensgeld einfordern

zu wollen, ebensooft verfolgte er ein abstraktes Präventionsinteresse. (4 weitere genannte Erwartungen/Ziele konnten als offenbar untypische Einzelfälle in das hier entworfene Schema nicht eingeordnet werden.)

Bemerkenswert scheint, daß in immerhin 8 von 30 Fällen die Anzeige vom Opfer/Geschädigten nicht spontan, sondern erst auf Anraten Dritter (Bekannte, Angehörige) erstattet wurde. Eine Definitionsmacht kommt im Anfangsstadium des Kriminalisierungsprozesses also nicht nur dem Opfer, der Polizei und unmittelbaren Zeugen des Vorfalls zu, sondern auch jenen Dritten aus dem sozialen Umfeld des Opfers, mit denen über den Konflikt- bzw. Schadensfall gesprochen wird.

Nur 9 der 30 Befragten bestätigten ein Interesse an der gerichtlichen Austragung des Konflikts, was in manchen Fällen aber keineswegs als Votum für die strafprozessuale Verarbeitung zu interpretieren ist. Mitunter wurde von der gerichtlichen Konfliktaustragung primär bzw. ausschließlich die Abwicklung privatrechtlicher Angelegenheiten erwartet – überhaupt zeigten die Befragten wenig Verständnis bezüglich der Unterschiede zwischen Zivil- und Strafrecht – und in einigen Fällen artikulierten der Anzeiger äußerst unrealistische Vorstellungen von der Hauptverhandlung im Strafprozeß, von der er sich einen umfassenden Diskurs zum gegenständlichen Konflikt inklusive seiner Vorgeschichte erwartete, der gewissermaßen nach den Kriterien einer Alltagsmoral (wer ist im Recht, wer im Unrecht?) geführt werden sollte. Dabei ging es in erster Linie um einen derartigen „Urteilsspruch“, nicht aber um die Verhängung von Sanktionen. (In diesen Fällen hatte der Anzeiger die Behörden eingeschaltet, um derart Zugang zu einem Forum zu finden, das verbindlich kundtun sollte, daß er/sie im Recht, der Angezeigte hingegen im Unrecht sei. Derjenige, der in einer vom sozialen Umfeld relativ abgekapselten dyadischen Konfliktkonstellation auf die Verliererstraße gerät, sucht also in der Polizei/dem Gericht einen respektablen und machtvollen Verbündeten, mit dessen Unterstützung die eigene Konfliktposition verbessert werden soll.)

Die in diesem Zusammenhang zentralen Ergebnisse lassen sich folgendermaßen zusammenfassen: Es gibt ein relativ breites Spektrum von Erwartungen/Zielen des Anzeigers, die mit der Mobilisierung der Polizei verfolgt werden, wobei manche dieser Ziele keineswegs mit einem Rückgriff des Anzeigers auf die Ressource „Strafrecht“ in Verbindung zu bringen sind. Sanktionierungs- bzw. Strafbedürfnisse spielen zweifellos eine gewisse Rolle, sind aber nicht so dominant, wie dies im strafrechtswissenschaftlichen (und strafrechtspsychologischen) Diskurs mitunter angenommen wird. Der Typus von Sanktionierung, der von den Anzei-

gern vergleichsweise häufig angestrebt wird, unterscheidet sich von der strafprozessualen in mancher Hinsicht. Während strafrechtliche Sanktionen in der Regel von Formalität, Mittelbarkeit und Schablonisierung (Geldstrafe/Freiheitsstrafe) geprägt sind, erwarten die sanktionierungsinteressierten Anzeiger tendenziell informelle, unmittelbare und situationsbezogene bzw. individualisierende Sanktionen. Daß nur knapp ein Drittel der befragten Anzeiger an einer gerichtlichen Austragung des Konflikts interessiert war, zeigt recht anschaulich, daß die Mehrheit der Befragten die Polizei in ihrer Funktion als selbständige Kontroll- bzw. Dienstleistungsagentur kontaktiert hatte. Anzeigebereitschaft ist somit ein durchaus problematischer Indikator für das gesellschaftliche Interesse an strafrechtlicher Konfliktverarbeitung.

Zusammenfassung

1. Die täter- und instanzenzentrierte Kriminologie (und Rechtssoziologie) hat erstaunlich willig ein fundamentales Ideologem strafjuristischer Legitimation reproduziert: daß es bei der Sanktionierung von „Kriminalität“ um gesellschaftliche Reaktionen auf Verletzungen des – in seiner Wirkung wenig plausibel explizierten – „Kollektivbewußtseins“ ginge, nicht jedoch um einen speziellen, insgesamt für die meisten Kulturen relativ untypischen Stil der Verarbeitung konkreter Konfliktsituationen, bzw. daß solche konkreten Konflikte allenfalls zufällig (und unerheblicher Weise) mit den zu sanktionierenden Verletzungen des Kollektivbewußtseins verknüpft seien.
2. In vielen rechtssoziologischen Abhandlungen (vgl. z. B. Trotha 1982) avanciert das Strafrecht mehr oder weniger einschränkungslos zum allgemeinen Erklärungsmuster sozialer Kontrolle und Integration. In dieser jurizentrischen Konzeption der Welt erscheinen Normen fast immer in Gestalt der (straf)rechtlichen, und mit den entsprechenden Sanktionen verhält es sich ebenso, wobei den so verstandenen Normen und Sanktionen schier unbegrenzte Bedeutung für das Funktionieren des alltäglichen Lebens zugeschrieben wird. Dabei wird vernachlässigt, daß die Besonderheiten und Eigentümlichkeiten strafrechtlicher Kontrolle grundsätzlich nur aus ihrem Kontrast zu den übrigen Arrangements von Konfliktverarbeitung/Kontrolle/Sanktionierung/Prävention zu begreifen sind, von welchen angenommen werden kann, daß sie Konformität viel wirksamer herstellen. Strafrechtssoziologie hat sich durchaus auch mit jenen „unterirdischen“ Strukturen und Routinen der Konflikt- bzw. Devianzverarbeitung zu befassen, welche die strafrechtlichen mehr oder weniger stillschweigend unterlaufen und damit – je massenhafter sie praktiziert werden, desto gründlicher – relativieren.
3. Strafrecht stellt sich im Rahmen dieser Konzeption als (untypischer) Sonderfall (last resort?) sozialer Kontrolle

dar, der dort wirksam werden kann, wo die Mechanismen von „relational control“ (Denzin 1970) aus strukturellen oder situativen Bedingungen nicht (mehr) greifen bzw. wo ein besonderes Interesse an moralischer (im Gegensatz zu der sonst in unserer Kultur dominierenden pragmatischen, folgenorientierten) Reaktion auf Konflikte und Devianz artikuliert und vom Strafsystem auch durchgesetzt werden kann. (Daß die Faktizität des Strafrechts verschiedenste Interessen an moralischer Konfliktverarbeitung „anheizt“ bzw. erst produziert, soll hier nicht bestritten werden.)

4. Eine der wichtigsten funktionalen Voraussetzungen für ein effektives System strafrechtlicher Kontrolle ist die Bereitschaft der Bevölkerung, in nennenswertem Ausmaß Konfliktsituationen als polizei- bzw. justizbedürftig zu definieren und an die Behörden heranzutragen. Als Teil einer Gesamtwissenschaft, die von den vielfältigen Arten des Umgangs mit problematischen Situationen und Konflikten handelt, hat die Kriminologie Konzepte und Methoden zu erarbeiten, die ihrem Gegenstand angemessener sind als die gebräuchlichen.

Anmerkung

Der hier abgedruckte Text ist die erhebliche überarbeitete und erweiterte Fassung eines Vortrages, der auf dem DFG-Symposium „Empirische Sanktionsforschung – Genese und Wirkung von Sanktionsnormen und Sanktionen“ am 19. 11. 1983 in Salzburg gehalten wurde.

Literatur

- ABEL, R. L. (Hrsg.), *The Politics of Informal Justice*, New York 1982
BIANCHI, H., Das Assensusmodell. Ein Plädoyer für die Wiedereinführung des Innenasylrechts, in: *Kriminologisches Journal* 13/2, 1981
BITTNER, E., The Police on Skid-Row, in: *American Sociological Review* 32, 1967
BLANKENBURG, E. et al. (Hrsg.), *Alternative Rechtsformen und Alternativen zum Recht*, Opladen 1980
DANZIG, R. / LOWY, M. J., Everyday Disputes and Mediation in the United States, in: *Law & Society Review*, Vol. 9, No. 4, 1974
DENZIN, N. K., Rules of Conduct and the Study of Deviant Behavior: Some Notes on the Social Relationship, in: DOUGLAS, J. D. (Hrsg.), *Deviance and Respectability*, New York/London 1970
DOUGLAS, J. D., The Experience of the Absurd and the Problem of Social Order, in: SCOTT, R. A. / DOUGLAS, J. D. (Hrsg.), *Theoretical Perspectives on Deviance*, New York/London 1972
EMERSON, R. M. / MESSINGER, S. L., The Micro-Politics of Trouble, in: *Social Problems*, Vol. 25, No. 2, 1977
FEEST, J. / BLANKENBURG, E., Die Definitionsmacht der Polizei, Düsseldorf 1972
FELSTINER, W. L. F., Influences of Social Organization on Dispute Processing, in: *Law & Society Review*, Vol. 9, No. 1, 1974
HANAK, G., Diversion und Konfliktregelung, in: *Kriminalsoziologische Bibliografie* 9/35, 1982
HANAK, G., Alltagskriminalität und ihre Verarbeitung durch die Strafsjustiz, in: *Kriminalsoziologische Bibliografie* 9/36–37, 1982

- HEGENBARTH, R., Sichtbegrenzungen, Forschungsdefizite und Zielkonflikte in der Diskussion um Alternativen zur Justiz, in: KÜRZINGER, J., Private Strafanzeige und polizeiliche Reaktion, Berlin 1978
- MACNAUGHTON-SMITH, P., Vorstellungen der Bevölkerung über kriminalisierbare Situationen, in: Kriminologisches Journal 6/3, 1974
- MACNAUGHTON-SMITH, P., Der zweite Code. Auf dem Wege zu einer (oder hinweg von einer) empirisch begründeten Theorie über Verbrechen und Kriminalität, in: LÜSERSEN, K. / SACK, F. (Hrsg.), Seminar: Abweichendes Verhalten II, Frankfurt/M. 1975
- McHUGH, P., A Common-Sense Perception of Deviance, in: DOUGLAS, J. D. (Hrsg.), Deviance and Respectability, New York/London 1970
- SCOTT, M. B. / LYMAN, S. M., Verantwortung, in: STEINERT, H. (Hrsg.), Symbolische Interaktion, Stuttgart 1973
- SPITTLER, G., Streitregelung im Schatten des Leviathan, in: Zeitschrift f. Rechtssoziologie Jg. 1/1, 1980
- SYKES, G. M. / MATZA, D., Techniques of Neutralization: A Theory of Delinquency, in: American Sociological Review Jg. 22, 1957
- TOMASIC, R. / FEELEY, M. M. (Hrsg.), Neighborhood Justice, New York/London 1982
- TROTHA, T. v., Recht und Kriminalität, Tübingen 1982
- YARROW, M. R. et al., The Psychological Meaning of Mental Illness in the Family, in: Journal of Social Issues, Vol. 11, 1955

Summary

The article discusses some questions concerning a criminological research-program. It lays stress on the everyday-dimension of „criminal situations“, the ways in which they are perceived (and reacted upon) by the persons directly involved, especially the immediate victims. Furthermore the definitions and rules that decide whether the conflict is seen as a criminal case (and therefore reported to the police) or treated otherwise (informal sanctions, arrangements outside the legal system) are discussed.

20. 3. 1984

Museumstraße 12, A-1016 Wien, Österreich